



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: Teilhabe am Arbeitsleben – u. a. Aufhebung des Eigenanteils der Beschäftigten für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und Bewilligung des Mehrbedarfs für die Mittagsverpflegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Verabschiedung im Bundestag am 21. März 2019 hat auch der Bundesrat dem sog. **Starke-Familien-Gesetz zur Neugestaltung des Kinderzuschlags und des Bildungs- und Teilhabepakets** zugestimmt. Das Gesetz tritt am **1. Juli 2019** in Kraft (siehe anbei).

Das Gesetz enthält eine Änderung von § 42b SGB XII (Mehrbedarfe bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in WfbM o.ä.), die erst in Beratungen im Bundestag erfolgt ist.

Folgende Änderungen sind zu beachten:

1. Eigenanteil der Werkstattbeschäftigten an der Mittagsverpflegung:

Mit diesem Gesetz entfällt die Rechtsgrundlage für die Eigenbeteiligung an den Kosten der Mittagsverpflegung in Werkstätten für Beschäftigte aus dem Regelbedarf, wenn sie Leistungsbezieher der Grundsicherung sind. Diese Regelung ist in Art. 7 des Gesetzes enthalten und verändert die bisherige Regelung des § 42 b SGB XII.

2. Bewilligung des Mehrbedarfs der Werkstattbeschäftigten für die Mittagsverpflegung

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Regelung zum Mehrbedarf ergänzt. Der Wortlaut der Regelung des § 42 b SGB XII (Auszug aus BT-Drs. 19/8613 vom 20.03.2019) lautet wie folgt:

§ 42b eingefügt: „§ 42b Mehrbedarf

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden zuzüglich zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

(2) Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung wird ein Mehrbedarf anerkannt

- 1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches,*
- 2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder*
- 3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist. Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt.*

Die Werkstattbeschäftigten, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, können einen Mehrbedarf für Mittagsverpflegung in der WfbM in Höhe von aktuell 3,23 € kalendertäglich



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

(2018) in Anspruch nehmen (Grundlage: § 2 Abs. 1 S. 2 Sozialversicherungsentgeltordnung – Monatswert für ein Mittagessen), wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Eigenbeteiligung von 1 € entfällt. Mit der Trennung der Leistungen zum 1. Januar 2020 werden alle Werkstattbeschäftigten Selbstzahler der Mittagsverpflegung (Lebensmitteleinsatz).

Während die Werkstattbeschäftigten, die Leistungen der Grundsicherung erhalten, das Mittagessen aus dem bewilligten Mehrbedarf von 3,23 € kalendertäglich zahlen können, müssen die anderen Werkstattbeschäftigten das Mittagessen aus dem eigenen Einkommen zahlen.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Berlin

Janina Bessenich
Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
Tel: 030-284447-822
E-Mail: janina.bessenich@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).

du • ich • wir... miteinander sein
www.cbp.caritas.de

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/7504, 19/8036, 19/8435 Nr. 4 –

Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Annalena Baerbock, Katja Dörner, Jens Lehmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/1854 –

Kinderzuschlag automatisch auszahlen – Verdeckte Armut überwinden

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Annalena Baerbock, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/7451 –

Teilhabe für alle Kinder sicherstellen, Bürokratie abbauen

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - ,a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erbracht“ die Wörter „; gesonderte Anträge sind nur für Leistungen nach § 34 Absatz 5 erforderlich“ eingefügt.
 - bb) Die Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
 - cc) Buchstabe c wird Buchstabe d und wird wie folgt gefasst:
 - ,d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird das Wort „begründeten“ gestrichen.
 - dd) Buchstabe d wird Buchstabe e.
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- ,5. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Mehrbedarfe

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

(2) Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung wird ein Mehrbedarf anerkannt

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches,
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist. Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt.

Zu Buchstabe b (§ 34a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Ebenso wie für die Erbringung von Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe im SGB II wird auch für die in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII hierfür zu erbringenden Leistungen in § 34a SGB XII klargestellt, dass, bis auf die Ausnahme der Leistungen für die Lernförderung, keine gesonderten Anträge gestellt werden müssen. Allerdings besteht im Dritten Kapitel des SGB XII die Besonderheit einer Leistungsgewährung ohne obligatorische Antragstellung. Deshalb fehlt es im Unterschied zum SGB II und dem Vierten Kapitel des SGB XII an der gesetzlichen Voraussetzung, dass mit dem obligatorisch zu stellenden Leistungsantrag auch Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe mit beantragt werden. An der grundsätzlichen Voraussetzung einer Antragstellung wird daher festgehalten. Die Ausnahme für Leistungen zur Lernförderung entspricht der gleichlaufenden Regelung im SGB II.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c (§ 42b)

Gegenüber der sich nach dem Gesetzentwurf zum 1. Januar 2020 ergebenden Fassung von § 42b SGB XII enthält die sich durch den Änderungsantrag ergebende Fassung zwei Änderungen in Absatz 2.

In § 42b Absatz 2 SGB XII wird ab dem 1. Januar 2020 ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach dem Vorbild der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule und Tageseinrichtung oder im Rahmen von Kindertagespflege (§ 28 Absatz 6 SGB II, § 34 Absatz 6 SGB XII) eingeführt. Dieser neue Mehrbedarf wird für Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter tätig sind oder vergleichbare andere tagesstrukturierende Maßnahmen erhalten, die in der Regel „unter dem verlängerten Dach der Werkstatt“ erbracht werden.

Bei den Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung entfällt entsprechend den Änderungen in § 28 Absatz 6 SGB II und § 34 Absatz 6 SGB XII der von den Leistungsberechtigten aufzubringende Eigenanteil von einem Euro je Mittagessen. Hinzu kommt, dass auch die in diesen beiden Vorschriften vorgesehene Erweiterung in § 42b Absatz 2 SGB XII übernommen wird. Dadurch wird ermöglicht, dass eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung außerhalb der Räumlichkeiten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder der Durchführung vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote dienender Räumlichkeiten erfolgen kann. Findet die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort statt, ist auch hier Voraussetzung, dass ein Kooperationsvertrag zwischen dem Leistungsanbieter (Träger der Maßnahme nach dem SGB IX) und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in den jeweiligen Räumlichkeiten Verantwortlichen besteht. Folglich ist auch hier mindestens eine enge Abstimmung zwischen dem Leistungsanbieter und dem die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Durchführenden erforderlich. Dies erfordert grundsätzlich eine organisatorische Beteiligung der Leistungserbringer, um eine genaue Abstimmung zu ermöglichen. Im Ergebnis kann damit in ausreichendem Maße gewährleistet werden, dass das Ziel einer regelmäßig gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und somit die Ausgabe und Einnahme der Mahlzeiten in der Gemeinschaft erreicht und der gewünschte sozialintegrative Aspekt umgesetzt wird.

Mit der zweiten Änderung in Absatz 2 wird ebenso wie § 28 Absatz 6 SGB II sowie in § 34 Absatz 6 SGB XII eine Klarstellung zur Anzahl der jeweils zugrunde zu legenden Tage vorgenommen. Hinzu kommen zwischenzeitlich aufgeworfene Auslegungsfragen. Deshalb entfällt gegenüber dem sich bislang ergebenden Wortlaut der letzte Satz. Der Inhalt des vorgesehenen Satzes sollte die Berechnung der grundsätzlich maßgeblichen Arbeitstage in einem Kalenderjahr angeben. Dabei war die Vorgabe von 220 Arbeitstagen vorgesehen. Diese Anzahl basiert jedoch ausschließlich auf regelmäßig fünf Arbeitstagen je Woche (Fünftagewoche). Die Auslegungsfrage bezieht sich darauf, ob diese Anzahl generell zugrunde zu legen ist, oder bei einer Arbeitswoche von weniger als fünf Arbeitstagen die sich jeweils ergebende Anzahl an Arbeitstagen im Kalenderjahr. Weil sich die Höhe des monatlichen Mehrbedarfs nach der Anzahl der eingenommenen Mittagessen und damit nach der Anzahl der Arbeitstage ergibt, ist die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage je Kalendermonat zugrunde zu legen. So ist beispielsweise bei regelmäßig vier Arbeitstagen je Woche die Anzahl der sich bei regelmäßig fünf Arbeitstagen ergebenden 220 Arbeitstagen je Kalenderjahr entsprechend zu vermindern.